

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/bfh-keine-anlaufhemmung-bei-abgabe-einer-steuererklaerung-nach-ablauf-der-festsetzungsfrist.html>

 09.08.2012

Private Einkommensteuer

BFH: Keine Anlaufhemmung bei Abgabe einer Steuererklärung nach Ablauf der Festsetzungsfrist

Der Anlauf der Festsetzungsfrist ist nicht gehemmt, wenn eine Steuererklärung mangels Veranlagungstatbestand nicht abzugeben ist. Wird eine Steuererklärung nach Ablauf der Festsetzungsfrist abgegeben, um eine Pflichtveranlagung zu begründen, kann keine Anlaufhemmung bewirkt werden. Der Einkommensteueranspruch ist dann aufgrund der Verjährung bereits erloschen.

Sachverhalt

Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) reichte am 23.12.2005 seine Einkommensteuererklärung für 1998 beim Finanzamt ein. Er erklärte Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und beantragte einen Haushaltsfreibetrag. Das Finanzamt lehnte die Veranlagung unter Hinweis auf den Eintritt der Festsetzungsverjährung ab. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Entscheidung

Die Revision des Klägers war zurückzuweisen. Die Festsetzungsfrist war bereits bei Einreichung der Einkommensteuererklärung im Jahr 2005 abgelaufen. Das Finanzamt hat es deshalb zu Recht abgelehnt, die Veranlagung für 1998 durchzuführen.

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlöschen u.a. durch Verjährung (§ 47 AO). Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung und Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (§ 169 Abs. 1 S. 1 AO). Die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer beträgt regelmäßig vier Jahre (§ 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO). Sie beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 170 Abs. 1 1. Alt. AO). Im Streitfall begann die vierjährige Festsetzungsfrist bereits mit Ablauf des Jahres 1998, nämlich dem Jahr der Entstehung des Steueranspruchs (vgl. § 38 AO i.V.m. § 36 Abs. 1 EStG), und endete mit Ablauf des Jahres 2002.

Wenn eine Steuererklärung oder eine Steueranmeldung einzureichen oder eine Anzeige zu erstatten ist, beginnt die Festsetzungsfrist zwar erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung, die Anmeldung oder die Anzeige eingereicht bzw. erstattet wird, und spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist (§ 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO). Der Anlauf der Festsetzungsfrist ist allerdings dann nicht gehemmt, wenn keine Steuererklärung einzureichen ist (vgl. etwa BFH-Urteil vom 14.04.2011).

Im Streitfall bestand mangels eines Veranlagungstatbestandes (§ 46 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 EStG) bis zum Ende der allgemeinen Festsetzungsfrist mit Ablauf des Jahres 2002 keine Steuererklärungspflicht. Die erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingereichte Steuererklärung konnte hier auch nicht mehr nachträglich eine rückwirkende Hemmung des Beginns der Festsetzungsfrist bewirken. Ein Antrag auf Gewährung eines Haushaltsfreibetrags führt zwar zu einer Pflichtveranlagung, allerdings war zu diesem Zeitpunkt der für das Streitjahr bestehende Einkommensteueranspruch aufgrund der Verjährung nach § 47 AO bereits erloschen. Zu diesem Zeitpunkt war der für das Streitjahr bestehende Einkommensteueranspruch aufgrund der Verjährung nach § 47 AO bereits erloschen.

Eine behördliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung hemmt den Anlauf der Festsetzungsfrist dann nicht mehr, wenn sie dem Steuerpflichtigen erst nach dem Ablauf der Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 AO zugeht (ständige Rechtsprechung des BFH, vgl. z.B. BFH-Urteil vom 18.10.2000). Entsprechendes gilt nach Auffassung des erkennenden Senats, wenn der Steuerpflichtige selbst erst eine solche Pflicht durch seinen Antrag nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a Buchst. c 2. Alt. EStG begründet. Denn auch der Steuerpflichtige kann durch Stellung eines Antrags die in § 47 AO gesetzlich festgelegte und unmittelbare Beendigung

des Steuerschuldverhältnisses nicht rückwirkend aufheben.

Betroffene Norm

§ 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO, § 169 Abs. 2 AO, § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG

Streitjahr 1998

Vorinstanz

[Finanzgericht Berlin-Brandenburg](#), Urteil vom 24.03.2010, 1 K 1691/06, DStRE 2011, S. 1479

Fundstelle

BFH, Urteil vom 28.03.2012, [VI R 68/10](#), BStBl II 2012, S. 711

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 14.04.2011, [VI R 53/10](#), BStBl II 2011 S. 746, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 18.10.2000, II R 50/98, BStBl II 2001, S. 14

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.